

**MSW GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft**

**Transparenzbericht
zum 30. April 2022**



INHALTSVERZEICHNIS

MSW im Profil	1
I. Rechtsgrundlage des Transparenzberichtes	3
II. Rechtsform und Eigentumsverhältnisse	5
1. Rechtsform	5
2. Eigentumsverhältnisse	5
III. Leitungsstruktur der Gesellschaft	5
IV. Rechtliche und organisatorische Struktur des Netzwerks	5
V. Internes Qualitätssicherungssystem	6
1. Unser Qualitätsverständnis	6
2. Beschreibung der Regelungen	6
a. Allgemeine Praxisorganisation	6
(i) Beachtung der allgemeinen Berufspflichten	6
(ii) Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen	9
(iii) Einstellung von Mitarbeitern und deren fachliche Entwicklung	11
(iv) Gesamtplanung der Aufträge	12
(v) Umgang mit Beschwerden	12
b. Auftragsabwicklung bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen	13
c. Überwachung und Nachschau	16
d. Dokumentation des internen Qualitätssicherungssystems	16
VI. Finanzinformationen	17
VII. Vergütungsgrundlagen der Organmitglieder und leitenden Angestellten der Gesellschaft	17
VIII. Erklärung zur Durchsetzung des internen Qualitätssicherungssystems	18
IX. Erklärung zur Erfüllung der Fortbildungspflicht der Berufsangehörigen	18
X. Erklärung über die Maßnahmen der Unabhängigkeit	19
XI. Ausstellungsdatum der letzten Teilnahmebescheinigung	20
XII. Qualitätssicherungsprüfung	20
XIII. Inspektion der Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS)	20
XIV. Unternehmen von öffentlichem Interesse	21

MSW im Profil

Die MSW GmbH ist eine international tätige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Zentrum Berlins, die neben den Kernbereichen Jahresabschlussprüfung und Steuerberatung im Markt als Spezialist für Corporate Finance aktiv ist. Insbesondere die Betreuung von nationalen und internationalen, mittelständisch geprägten Unternehmen mit Bezug zum Kapitalmarkt sowie Startup-Unternehmen gehört zu unseren komplexen Aufgabenstellungen.

Das Kerngeschäft bilden die Bereiche

- **Wirtschaftsprüfung:**
 - Jahresabschluss- und Konzernabschlussprüfung nach HGB und IFRS,
 - aktienrechtlich vorgeschriebene Sonderprüfungen,
 - Begleitung von Kapitalmarkttransaktionen,
 - Unternehmensbewertungen im Zusammenhang mit Sachkapitalerhöhungen, Fairness Opinion, Umwandlungen, Fusionen, gesellschaftsrechtliche Auseinandersetzungen, Nachfolgeregelungen, Kauf und Verkauf von Unternehmensanteilen,
 - Treuhandtätigkeiten.

- **Nationale und internationale Steuerberatung:**
 - laufende Steuerberatung,
 - Steuererklärungen,
 - Vertretung gegenüber Finanzbehörden.
 - gestaltende Steuerberatung,
 - Steuerplanung,
 - Steueroptimierung
 - Begleitung von Unternehmenstransaktionen.

- **Jahresabschlusserstellung nach HGB und IFRS sowie Finanzbuchhaltung.**

- Corporate Finance:
 - Begleitung von Börsengängen,
 - Due Diligence,
 - Unternehmensbewertung/Bestimmung des Kaufpreiskorridors, Fairness Opinion,
 - Unternehmensplanung,
- Sanierung und Restrukturierung.

Die Stärken der MSW liegen in der

- multidisziplinären, fachübergreifenden Betreuung in den Bereichen Prüfung, Steuern, Corporate Finance und
- persönlichen und auf die individuellen Verhältnisse und Probleme ausgerichtete Beratung der Mandanten.

Zusätzlich wird unsere multidisziplinär ausgerichtete Tätigkeit für unsere Mandanten in rechtlichen Fragen ergänzt durch die Kooperation mit renommierten Anwaltskanzleien und Rechtsanwälten.

I. Rechtsgrundlage des Transparenzberichtes

Nach Art. 13 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 (EU-AprVO) hat ein Abschlussprüfer bzw. eine Prüfungsgesellschaft, der bzw. die bei Unternehmen von öffentlichem Interesse Abschlussprüfungen durchführt, alljährlich spätestens vier Monate nach Abschluss jedes Geschäftsjahres einen Transparenzbericht auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen und mindestens fünf Jahre verfügbar zu machen.

Nach Art. 288 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) i. V. m. Art. 44 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 handelt es sich bei dieser Verordnung um einen Rechtsakt, der allgemeine Geltung hat, in all seinen Teilen verbindlich ist und - abgesehen von Art. 16 Abs. 6 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 - ab dem 17. Juni 2016 unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat gilt.

Nach Art. 13 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 sind als Pflichtbestandteile eines Transparenzberichtes

- die Rechtsform und die Eigentumsverhältnisse der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie
 - eine Beschreibung der organisatorischen und rechtlichen Struktur eines Netzwerks, dem die Gesellschaft gegebenenfalls angehört,
- offenzulegen.

Die Leitungsstruktur der Prüfungsgesellschaft ist mit einer Darstellung der Geschäftsführung und der Aufsichtsorgane darzulegen.

Weiterhin ist das interne Qualitätssicherungssystem zu beschreiben sowie durch die Geschäftsführung eine Erklärung zur Durchsetzung dieses Systems abzugeben.

Gleiches gilt für die Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit, die ebenfalls darzustellen sind, einschließlich einer Bestätigung, dass eine interne Überprüfung der Einhaltung von Unabhängigkeitsanforderungen erfolgt ist.

Das Datum der letzten Teilnahmebescheinigung am Verfahren der externen Qualitätskontrolle ist offen zu legen.

Der Transparenzbericht hat eine Liste der Unternehmen von öffentlichem Interesse i. S. d. § 316a HGB zu enthalten, bei denen im Kalenderjahr eine gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfung durchgeführt wurde.

Der Transparenzbericht sollte eine Erklärung beinhalten, mit welchen Maßnahmen die Prüfungsgesellschaft die Wahrung ihrer Unabhängigkeit sicherstellt. Darüber hinaus sollte eine Erklärung enthalten sein, wie die Prüfungsgesellschaft in Bezug auf die kontinuierliche Fortbildung von Abschlussprüfern verfährt.

Es sind Informationen über die Vergütungsgrundlagen der Organmitglieder und leitenden Angestellten zu geben.

Das Verfahren der Rotation der verantwortlichen Prüfungspartner und Mitarbeiter in der Prüfungsgesellschaft ist zu beschreiben.

Schließlich sind Angaben zum Gesamtumsatz der Prüfungsgesellschaft aufgeschlüsselt nach Art. 13 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 Buchstabe k) zu machen.

Der nachfolgende Bericht wird für die MSW GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Berlin, (MSW GmbH) erstellt.

II. Rechtsform und Eigentumsverhältnisse

1. Rechtsform

Die MSW GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Berlin, (MSW GmbH) hat die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Die Firma lautet:

MSW GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft.

Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

2. Eigentumsverhältnisse

An dem Stammkapital der MSW GmbH in Höhe von 50.000 EUR ist beteiligt:

- Herr Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Horst Mantay, Berlin, mit 100 % der Gesellschaftsanteile.

III. Leitungsstruktur der Gesellschaft

Die MSW GmbH wird durch die Geschäftsführung geleitet (§ 35 GmbHG). Alleiniger Geschäftsführer ist Herr Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Horst Mantay, Berlin. Herr Wirtschaftsprüfer Steuerberater Dr. Thiere ist Partner (Generalbevollmächtigter) der MSW GmbH. Daneben hat die Gesellschaft drei Prokuristen. Der Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft in Außenverhältnis allein. Der Generalbevollmächtigte und die Prokuristen vertreten die Gesellschaft im Außenverhältnis gemeinsam mit dem Geschäftsführer oder einem weiteren Prokuristen.

IV. Rechtliche und organisatorische Struktur des Netzwerks

Die MSW GmbH gehört keinem Netzwerk an.

V. Internes Qualitätssicherungssystem

1. Unser Qualitätsverständnis

Unsere Reputation und der hierauf aufbauende Erfolg unserer Gesellschaft setzt ein funktionierendes Qualitätssicherungssystem voraus, mit dem sichergestellt werden soll, unseren Mandanten für ihre jeweils unterschiedlichen und vielseitigen Aufgaben rechtlich belastbare und funktionierende Lösungen anzubieten, die höchsten Qualitätsmaßstäben Rechnung tragen. Der Einrichtung, Durchsetzung und Überwachung eines angemessenen und hoch wirksamen Qualitätssicherungssystems messen wir daher eine zentrale Bedeutung bei. Das Qualitätsmanagement der MSW GmbH wird dabei als ein kontinuierlicher Prozess angesehen, der die folgenden Bereiche umfasst:

- Regelungen zur allgemeinen Praxisorganisation,
- Regelungen zu auftragsbezogenen Qualitätssicherungsmaßnahmen,
- Regelungen zur Überwachung der Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems (Nachschau).

2. Beschreibung der Regelungen

a. Allgemeine Praxisorganisation

(i) Beachtung der allgemeinen Berufspflichten

Unsere Gesellschaft hat Regelungen eingeführt, mit denen die Einhaltung der in der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) und in den §§ 318, 319, 319a a.F. bzw. 316a n.F. und 319b sowie 323 HGB kodifizierten Berufspflichten der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit, Gewissenhaftigkeit, Eigenverantwortlichkeit sowie ein berufswürdiges Verhalten und der zusätzlichen Anforderungen durch die EU-APrVO sichergestellt werden. Unser Qualitätssicherungssystem ist darauf ausgerichtet, die in den §§ 43ff. WPO festgelegten Pflichten zur Berufsausübung (z.B. Unabhängigkeit, Verschwiegenheit, Gewissenhaftigkeit, Eigenverantwortlichkeit) vollumfänglich einzuhalten. Es folgt den vom Berufsstand der Wirtschaftsprüfer festgelegten Anforderungen an die Qualitätssicherung und ist konsequent auf die Beachtung der Berufspflichten ausgerichtet.

Von allen unseren Mitarbeitern wird zu Beginn ihrer Tätigkeit in unserer Gesellschaft die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht schriftlich erklärt und es wird die Kenntnisnahme der Berufspflichten sowie die Beachtung der Insidervorschriften bestätigt.

Sämtliche Mitarbeiter der MSW GmbH werden bei ihrer Einstellung durch Merkblätter über die Anforderungen an die *Unabhängigkeit, Unparteilichkeit sowie Unbefangenheit* informiert. Alle Mitarbeiter bestätigen jährlich und zu Beginn eines jeden Prüfungsauftrags, dass die Unabhängigkeitsregelungen eingehalten werden, also keine finanziellen, persönlichen und/oder kapitalmäßigen Beziehungen zu unseren Mandanten bestehen. Im Falle eines Verdachts der Gefährdung der Unabhängigkeit sehen unsere Regelungen vor, dass das Mandat auf andere Personen übertragen oder gegebenenfalls die Annahme verweigert bzw. ein bereits bestehendes Mandat gekündigt wird.

Unser Qualitätssicherungssystem sieht Überwachungsmaßnahmen im Rahmen der Auftragsabwicklung vor. Danach werden Unabhängigkeit, Integrität und Objektivität noch einmal auf Mandatebene geprüft. Die Erfüllung der berufsrechtlichen Anforderungen ist Grundvoraussetzung für die Annahme oder Fortführung eines Auftrags. Zur sachgerechten Überprüfung werden dabei systematisch mandanten- und auftragsbezogene Informationen erfasst und den Mitarbeitern unserer Gesellschaft zugänglich gemacht.

Im Rahmen unserer Prüfungstätigkeit bei Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB a.F. wurden darüber hinaus folgende Regelungen zur Mitarbeiterrotation als Bestandteil unseres Qualitätssicherungssystems definiert:

1. *Interne Mitarbeiterrotation*

Der § 43 Abs. 6 Satz 3 WPO in der Fassung des FISG gibt abweichend von Artikel 17 der VO (EU) Nr. 537/2014 vor, dass die verantwortlichen Prüfungspartnerinnen und -partner ihre Teilnahme an der Abschlussprüfung eines Unternehmens von öffentlichem Interesse bereits spätestens nach fünf statt nach sieben Jahren nach dem Datum ihrer Bestellung beenden. Die verkürzte Frist gilt erstmals für Abschlussprüfungen, die nach dem 31. Dezember 2021 begonnen haben oder beginnen (§ 135 WPO n.F.). Die als verantwortliche Prüfungspartnerinnen und -partner betroffenen Personen sind vorrangig die für die Abschlussprüfung verantwortlichen Wirtschaftsprüferinnen und -prüfer und die Mitunterzeichnenden des Bestätigungsvermerks sowie bei Konzernabschlussprüfungen zusätzlich die vorrangig für die Prüfung von bedeutenden Tochterunternehmen verantwortlichen Wirtschaftsprüferinnen und -prüfer. Die verantwortlichen Prüfungspartnerinnen und -partner dürfen frühestens drei Jahre nach der Beendigung ihrer Teilnahme wieder an der Abschlussprüfung des Unternehmens mitwirken (Cooling-off-Periode).

Die Einhaltung der ergänzenden Regelungen zur internen Mitarbeiterrotation ist durch entsprechende Überwachungsmaßnahmen sichergestellt. Die notwendigen Daten für die Überwachung der Einhaltung der Rotationsvorschriften werden systematisch erhoben und in einer Datenbank vorgehalten.

2. *Graduelle Rotation*

Zusätzlich zur internen Rotation der verantwortlichen Prüfungspartner wurde für das an der Abschlussprüfung beteiligte Führungspersonal ein graduelles Rotationssystem gem. Art. 17 Abs. 7 Unterabs. 3 EU-APrVO eingerichtet. Die berufsständischen Vorgaben zur Qualitätssicherung sehen vor, dass dieses System in einem angemessenen Verhältnis zu Umfang und Komplexität der Tätigkeiten der WP-Praxis stehen muss. Nach unseren Regelungen unterliegen alle Wirtschaftsprüfer, die im Rahmen der Abschlussprüfung eine Leitungsfunktion wahrnehmen, sowie alle erfahrenen Mitarbeiter in der Funktion des Prüfungsleiters der graduellen Rotation. Für das graduelle interne Rotationssystem gilt ein Rotationszeitraum von 10 Jahren mit einer sich daran anschließenden dreijährigen Cooling-off-Periode. Wechselt die Rolle des Wirtschaftsprüfers von der Tätigkeit als Prüfungsleiter zu der des verantwortlichen Prüfungspartner, darf ein Rotationszeitraum von 7 Jahren ab der erstmaligen Bestellung zum verantwortlichen Prüfungspartner und ein Rotationszeitraum von insgesamt 10 Jahren ab der Bestellung als Wirtschaftsprüfer (bei gleichzeitiger Tätigkeit als Prüfungsleiter bzw. verantwortlicher Prüfungspartner) nicht überschritten werden. Für erfahrene Mitarbeiter in der Funktion des Prüfungsleiters soll ebenfalls der Rotationszeitraum von insgesamt zehn Jahren nicht überschritten werden.

3. *Rotation des auftragsbegleitenden Qualitätssicherers*

In Umsetzung der Regelungen des IESBA Code of Ethics 290.149 hat auch der auftragsbegleitende Qualitätssicherer seine Tätigkeit bei der Abschlussprüfung eines Unternehmens von öffentlichem Interesse nach spätestens 7 Jahren zu beenden.

Die Sicherstellung der Einhaltung aller Rotationspflichten, die sich aus Art. 17 Abs. 7 EU-APrVO bzw. IESBA Code of Ethics 290.149 ergeben, obliegt der Praxisleitung und den betroffenen Wirtschaftsprüfern. Die Einhaltung der Rotationspflichten wird durch die vorgelagerte Qualitätssicherung und im Rahmen der turnusmäßigen internen Nachschau kontrolliert.

Die MSW GmbH hat umfassende Regelungen geschaffen, die eine *gewissenhafte Abwicklung* der Aufträge unter Beachtung der fachlichen und beruflichen Bestimmungen gewährleisten. Hierbei werden u.a. IT-gestützte Muster-Arbeitsprogramme, Prüfungshilfen, Check-Listen sowie Musterprüfungsberichte eingesetzt, um die Prüfungsstandards mit der höchsten Arbeitsqualität zu erfüllen. Interne Regelungen gewährleisten ergänzend die Sicherung der Daten und Arbeitspapiere gegen den unberechtigten Zugriff durch Dritte.

Zur Sicherstellung der *Eigenverantwortlichkeit* wird auch auf ein angemessenes Verhältnis der verantwortlichen Wirtschaftsprüfer zu den übrigen fachlichen Mitarbeitern unter Berücksichtigung der Personalstruktur und der fachlichen Qualifikation der fachlichen Mitarbeiter geachtet. Der verantwortliche Wirtschaftsprüfer überwacht und koordiniert die fachlichen Mitarbeiter. Hierbei entspricht es unserem internen Verhaltenskodex, dass eine regelmäßige Kommunikation geführt und damit ein Umfeld geschaffen wird, in dem sich sämtliche Mitarbeiter zu verantwortungsbewusstem Handeln aufgerufen fühlen.

(ii) Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen

Vor Annahme oder Fortführung eines Auftrags sind von dem verantwortlichen Wirtschaftsprüfer die folgenden Sachverhalte zu untersuchen und das Ergebnis mit Hilfe von IT-gestützten Check-Listen zu dokumentieren:

- Auftragsrisiken, z.B. hinsichtlich der Integrität und Seriosität des Mandanten, seiner wirtschaftlichen Situation oder bezüglich erkennbarer bestehender oder künftiger Haftungsrisiken,
- Vorhandensein ausreichender personeller Ressourcen und zeitlicher Verfügbarkeit sowie der erforderlichen Fachkenntnisse,
- Einhaltung der allgemeinen Berufspflichten und gesetzlicher Ausschlussgründe im Sinne des § 319 HGB,

- Erfüllung der Pflichten nach dem Geldwäschegesetz (insbesondere Identifizierungspflicht nach § 2 Abs. 1 GwG).

Die Annahme bzw. Fortführung eines Auftrags ist nur zulässig, wenn keine besonderen bzw. überdurchschnittlich hohen Auftragsrisiken vorliegen oder ausreichende Maßnahmen zur Risikobegrenzung ergriffen werden können. Darüber hinaus müssen die übrigen vorstehend aufgeführten Aspekte (ausreichende personelle, zeitliche und fachliche Ressourcen, Einhaltung der allgemeinen Berufspflichten und gesetzlicher Ausschlussgründe, Einhaltung der Pflichten nach dem GwG) vollumfänglich erfüllt sein. Zuständig für die Annahme bzw. Fortführung eines Auftrags ist die Geschäftsführung der MSW GmbH.

Mit der Auftragsannahme erhält der Mandant ein den berufsständischen Vorgaben entsprechendes standardisiertes Auftragsbestätigungsschreiben, in dem insbesondere Zielsetzung, Art und Umfang des Auftrags, personelle Verantwortlichkeiten, Art und Umfang der Berichterstattung und Bestätigung sowie Haftung und Honorar aufgeführt sind.

Werden dem verantwortlichen Wirtschaftsprüfer im Rahmen der Auftragsabwicklung Informationen bekannt, die zur Ablehnung bei der Auftragsannahme geführt hätten, wenn sie bereits zu diesem Zeitpunkt bekannt gewesen wären, ist die Geschäftsführung unserer Gesellschaft unverzüglich zu informieren. Es ist zu entscheiden, welche der nachfolgenden Maßnahmen einzuleiten ist:

- Erörterung des Sachverhalts und möglicher Handlungsalternativen mit dem Mandanten,
- personeller Austausch des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers bzw. von Mitarbeitern der MSW GmbH,
- Prüfung, ob eine rechtliche Pflicht zur Fortführung des Auftrags besteht,
- Berichterstattung im Fall der Mandatsniederlegung, sofern eine gesetzliche Pflicht hierzu besteht (z.B. gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht),
- Dokumentation der wesentlichen Aspekte, Gesprächsinhalte mit dem Mandanten und der Gründe für die Entscheidung der Fortführung oder Niederlegung des Auftrags,
- Mitteilung an die Wirtschaftsprüferkammer, sofern erforderlich.

Bei den gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen sind die §§ 318 Abs. 6 bis 8, 320 Abs. 4 HGB) sowie § 42 der Berufssatzung zu beachten.

(iii) Einstellung von Mitarbeitern und deren fachliche Entwicklung

Im Hinblick auf den hohen Qualitätsanspruch unserer Mandanten an unsere Tätigkeit und den von uns angestrebten nachhaltigen Erfolg unserer Gesellschaft stellt die Qualifikation unserer Mitarbeiter in fachlicher und persönlicher Hinsicht einen wesentlichen Aspekt bei der Einstellung dar.

Einstellungen von Mitarbeitern werden auf der Grundlage unserer internen Personalbedarfsplanung vorgenommen, die sich u.a. an den Inhalten und dem Zeitaufwand der Aufträge unserer Mandanten orientiert. Bei der Auswahl künftiger Mitarbeiter achten wir darauf, dass ein wirtschaftswissenschaftliches, juristisches oder technisches Studium mit überdurchschnittlichem Erfolg absolviert wurde und inwieweit bereits praktische Erfahrungen (z.B. Praktika, erste Berufserfahrungen in vergleichbaren Unternehmen) vorliegen. Bevorzugt stellen wir Mitarbeiter ein, die die ersten Jahre ihres Berufslebens bei einer der Big Four-Gesellschaften verbracht haben. Ferner legen wir bei Einstellungen von Mitarbeitern großen Wert auf die persönlichen Eigenschaften wie z.B. Integrität, Auftreten, Kommunikationsbereitschaft und -fähigkeit.

Unsere Mitarbeiter werden mindestens zweimal im Jahr oder nach Abschluss größerer Aufträge bzw. Projekte schriftlich beurteilt und das Ergebnis in einem persönlichen Gespräch mit der Geschäftsführung erörtert. Dabei werden auch die persönlichen beruflichen Ziele des Mitarbeiters und Weiterentwicklungsmöglichkeiten diskutiert.

Unsere Mitarbeiter werden in ihrer persönlichen und fachlichen Weiterentwicklung von uns tatkräftig unterstützt.

Die fachliche und persönliche Kompetenz unserer Mitarbeiter wird durch umfassende Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen sowie durch eine angemessene Anleitung und Unterstützung bei der Auftragsabwicklung („Coaching“ sowie „Training on the Job“) gefördert. Die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen werden unter Berücksichtigung der aktuellen und künftigen Tätigkeitsbereiche sowie dem fachlichen Kenntnisstand und der beruflichen Erfahrung mit den Mitarbeitern individuell erörtert und festgelegt.

Im Einzelnen wird die Aus- und Fortbildung wie folgt durchgeführt:

- Fallbezogene regelmäßige interne Schulungsmaßnahmen über fachliche Themen u.a. in den Bereichen „nationale und internationale Rechnungslegung“, „nationales und internationales Steuerrecht“, „Prüfung“ sowie „Betriebswirtschaft“,
- externe Fortbildungsmaßnahmen, die u.a. vom Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. und anderen Anbietern von Lehrveranstaltungen durchgeführt werden,

- „Training on the Job“ bei speziellen fachlichen Themen im Rahmen der Durchführung von betriebswirtschaftlichen Prüfungen.

Bei der Vorbereitung auf die Berufsexamina (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vergleichbare ausländische Berufsexamina) werden die Mitarbeiter unterstützt.

Ein ausreichender Kenntnisstand der Mitarbeiter der MSW GmbH wird außerdem durch umfangreich bereitgestellte aktuelle Fachinformationen gewährleistet. Diese stehen regelmäßig in Form von gesetzlichen Vorschriften, Informationen zur Rechtsprechung, Fachlehrbüchern und Kommentaren sowie (Rechnungslegungs-)Standards, Prüfungshandbüchern und Leitfäden zur Verfügung. Darüber hinaus werden Informationen der Berufsorganisationen zu Fragen der nationalen und internationalen Rechnungslegung, der Prüfung jedweder Art in den von uns betriebenen Kerngeschäftsbereichen, der steuerlichen Beratung und den übrigen betriebswirtschaftlichen Beratungsleistungen bereitgestellt.

Auf zahlreiche Fachinformationen und fachspezifische Datenbanken können unsere Mitarbeiter auf elektronischem Weg zugreifen. Ferner sind bestimmte Fachzeitschriften und Fachliteratur in gedruckter Form verfügbar. Den in den Bereichen „Prüfung“ und „Steuerberatung“ tätigen Mitarbeitern wird eine ihrem fachlichen Tätigkeitsgebiet entsprechende Literatur-Grundausstattung zur Verfügung gestellt.

Unsere Wirtschaftsprüfer bilden sich nach § 43 Abs. 2 Satz 4 WPO fort. Sie sind verpflichtet, sich mindestens jährlich 40 Stunden fortzubilden, wobei mindestens 20 Stunden die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen beinhaltet. Die Teilnahme an den Veranstaltungen wird anhand von Teilnahmebestätigungen nachgewiesen, die gesondert aufbewahrt werden.

(iv) Gesamtplanung der Aufträge

Mit Hilfe einer IT-gestützten Gesamtplanung werden die Aufträge in zeitlicher und personeller Hinsicht umfassend geplant. Hierbei werden die Mitarbeiter entsprechend ihren fachlichen Kenntnissen und ihrer beruflichen Erfahrung berücksichtigt.

(v) Umgang mit Beschwerden

Beschwerden und Vorwürfe von Mandanten, Mitarbeitern oder Dritten sind für uns von hoher Bedeutung, da sie uns verdeutlichen, wo und wie unsere Arbeit und Organisation immer noch verbessert und optimiert werden kann. Anregungen und Beschwerden von Mitarbeitern können unter Wahrung der Vertraulichkeit erfolgen.

Beschwerden und Vorwürfen gehen wir sehr gründlich nach, wenn die Vermutung besteht, dass Verstöße gegen gesetzliche Normen oder fachliche Vorgaben bzw. berufsständische Regelungen vorliegen. Alle Mitarbeiter der MSW GmbH sind aufgefordert, die Geschäftsleitung bzw. den mandatsverantwortlichen Wirtschaftsprüfer unverzüglich über die zur Kenntnis erhaltenen Beschwerden und Vorwürfe zu unterrichten.

Wir haben einen externen Juristen beauftragt, die Funktion der Beschwerdestelle i.S.d. § 55b Abs. 2 WPO wahrzunehmen. Zu diesem Zweck haben wir ein neutrales, für uns nicht einsehbares E-Mail-Account eingerichtet, welches der vertraulichen Übermittlung von Beschwerden an den beauftragten Rechtsanwalt dient. Der beauftragte Jurist wird die eingehenden Beschwerden auswerten und ggf. Handlungsempfehlungen an die Geschäftsleitung übermitteln.

Darüber hinaus wird der Beschwerdeführer über das Ergebnis der Untersuchung bzw. den weiteren Fortgang der Angelegenheit schriftlich unterrichtet.

b. Auftragsabwicklung bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen

Die MSW GmbH hat umfassende fachliche und organisatorische Anweisungen in Form eines Prüfungshandbuches mit Check-Listen, Leitfaden und Musterprüfungsberichten für die Durchführung von Abschlussprüfungen entwickelt, die sicherstellen sollen, dass Prüfungen sachgerecht abgewickelt werden. Der Prüfungsansatz ermöglicht eine konsequente Umsetzung des entsprechend dem Auftrag erforderlichen risikoorientierten Prüfungsvorgehens. Arbeitsabläufe und Dokumentationsvorgehen werden im Rahmen der internen Vorgaben der MSW GmbH klar vorgegeben und überwacht, wobei das Vier-Augen-Prinzip durchgängig Anwendung findet.

Mittels detaillierter Vorgaben in den Prüfungsanweisungen wird sichergestellt, dass bei der Auftragsabwicklung und der anschließenden Berichterstattung die gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regelungen des Berufsstandes zur Durchführung von Abschlussprüfungen beachtet werden. Im Einzelnen sind dabei die folgenden Grundsätze und Maßnahmen definiert:

➤ Auftragsannahme und Auftragsfortführung

vgl. die Ausführungen zu Kapitel V.2.a.(ii)

➤ Prüfungsplanung

Grundlage für die Prüfungsplanung ist die Entwicklung einer risikoorientierten Prüfungsstrategie und darauf aufbauend die Konzeption eines Prüfungsprogramms mit einer sachlichen, zeitlichen und personellen Planung entsprechend den Vorgaben des IDW Standards IDW PS 261. Hierfür sind zunächst Kenntnisse über das Unternehmen und sein Umfeld erforderlich. Ferner ist ein Verständnis für das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem zu erlangen. Vor diesem Hintergrund sind Feststellungen zur Risiko- und Wesentlichkeit zu treffen, die Grundlage für die Planung von Inhalt, zeitlichem Ablauf und Umfang der Prüfungshandlungen darstellen. Im Prüfungsansatz ist die Beachtung aller wesentlichen Aspekte für die Entwicklung einer risikoorientierten Prüfungsstrategie gewährleistet. Die Prüfungsstrategie und das darauf aufbauende Prüfungsprogramm sind zeitnah von dem mandatsverantwortlichen Wirtschaftsprüfer festzulegen und zu genehmigen und im Anschluss den übrigen, in die Prüfung involvierten, Mitarbeitern zu verdeutlichen.

➤ Prüfungsdurchführung

Im Rahmen des von der MSW GmbH verfolgten Prüfungsansatzes wird sich ein Überblick über das interne Kontrollsystem verschafft. Danach werden die Kontrollen in den einzelnen Bereichen identifiziert und daraufhin beurteilt, inwieweit sie für die Abschlussprüfung von Bedeutung sind. Im Rahmen der Prüfung des internen Kontrollsystems werden vor dem Hintergrund der festgestellten Risiken aus Geschäftstätigkeit und Umfeld des Mandanten die Prüfungsstrategie und die die darauf aufbauenden Prüfungshandlungen im Einzelnen festgelegt.

Nach Beurteilung der Risiken auf Unternehmens- und Abschlussebene sind die Risiken auf die Prüffelder und Jahresabschlussposten zu bestimmen. Diese Vorgehensweise ist die Grundlage für die risikoorientierte Festlegung der jeweiligen Prüfungshandlungen zur Erreichung eines angemessenen Prüfungsergebnisses.

➤ Auswertung der Prüfungsfeststellungen und Berichterstattung einschließlich Bestätigungsvermerk

Auf der Grundlage der durchgeführten Prüfungshandlungen hat der mandatsverantwortliche Wirtschaftsprüfer abschließend zu würdigen, ob die im Verlauf der Prüfung getroffenen Risikoeinschätzungen und die als Reaktion auf die identifizierten Risiken durchgeführten Prüfungshandlungen angemessen sind. Die abschließende Würdigung obliegt dem mandatsverantwortlichen Wirtschaftsprüfer sowie den mit der Berichtskritik beauftragten Fachkollegen.

➤ Qualitätssicherung

Der mandatsverantwortliche Wirtschaftsprüfer überwacht zeitnah und permanent die Durchführung der Auftragsabwicklung. Angemessene zeitliche Zielvorgaben des Prüfungsprogramms basieren auf dem Grundsatz der MSW GmbH, dass die Beachtung der Qualitätsanforderungen im Konfliktfall Vorrang vor der Erreichung geschäftlicher Ziele hat und dass die Qualität der beruflichen Tätigkeit nicht durch wirtschaftliche Überlegungen beeinträchtigt wird. Der Anspruch an die hohe Qualitätssicherung wird durch folgende Maßnahmen verdeutlicht:

- eindeutige Festlegung und Dokumentation der verantwortlichen Wirtschaftsprüfer,
- Einholung von interner und externer fachlicher Expertise bei für das Prüfungsergebnis bedeutsamen Zweifelsfragen,
- abschließende Durchsicht der Auftragsergebnisse durch den mandatsverantwortlichen Wirtschaftsprüfer.
- Überprüfung der Einhaltung der für den Prüfungsbericht maßgeblichen Regelungen sowie der im Prüfungsbericht dargestellten Prüfungshandlungen und Prüfungsfeststellungen durch einen Wirtschaftsprüfer, der an der Prüfung sowie an der Erstellung des Prüfungsberichtes nicht selbst mitgewirkt hat (Berichtskritik),
- auftragsbegleitende Qualitätssicherung durch einen nicht dem Auftragsteam angehörenden Wirtschaftsprüfer oder eine andere nicht dem Auftragsteam angehörende fachlich und persönlich geeignete Person u. A. bei Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse i.S.d. § 319a a.F. HGB,
- Vorgaben zur Lösung von fachlichen Meinungsverschiedenheiten,
- regelmäßige und qualifizierte Nachschau der Praxisorganisation und der Auftragsabwicklung zur Beurteilung der Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems der MSW GmbH durch einen externen Wirtschaftsprüfer.

➤ **Arbeitspapiere**

Die internen Vorgaben zur Ausgestaltung der Arbeitspapiere ermöglichen, dass sich ein sachverständiger Dritter in einem angemessenen Zeitrahmen einen Überblick über die Ordnungsmäßigkeit der Durchführung der Abschlussprüfung verschaffen kann. Die Grundlagen für die in der Abschlussprüfung zu treffenden fachlichen Entscheidungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Erstellung der Arbeitspapiere und Überwachungsmaßnahmen werden durch Abzeichnung dokumentiert. Die Auftragsdokumentation ist in der Weise ausgestaltet, dass jederzeit feststellbar ist, von wem und zu welchem Zeitpunkt die Arbeitspapiere angelegt, geändert und durchgesehen wurden.

c. Überwachung und Nachschau

Mit der Nachschau der Praxisorganisation und der Auftragsabwicklung soll gewährleistet werden, dass die Regelungen des Qualitätssicherungssystems angemessen und wirksam sind bzw. in der Praxis eingehalten werden.

Die Nachschau der Abwicklung einzelner Prüfungsaufträge nach § 49 Abs. 1 S. 1 BS WP/vBP erfolgt bei uns grundsätzlich jährlich jeweils durch einen kanzleiexternen Wirtschaftsprüfer. Darüber hinaus haben wir im Jahr 2020 eine umfassende Nachschau der Praxisorganisation durchgeführt und im Rahmen unseres Qualitätssicherungssystems geregelt, dass eine turnusmäßige Durchführung der umfassenden Nachschau der Praxisorganisation aller 3 Jahre nach einem festgelegten Nachschauplan durchzuführen ist.

d. Dokumentation des internen Qualitätssicherungssystems

Das Qualitätssicherungssystem ist im „Handbuch des Qualitätssicherungssystems“ der MSW GmbH dokumentiert. Der inhaltliche Aufbau des Handbuchs wird regelmäßig an die gesetzlichen und berufsrechtlichen Vorgaben angepasst. In dem Handbuch, das allen Mitarbeitern unserer Gesellschaft zugänglich ist, sind u.a. auch die Verantwortlichkeiten für die einzelnen Teilbereiche des Qualitätssicherungssystems festgehalten. Bei den einzelnen Regelungen wird auf entsprechende Anlagen zum Handbuch und auf Arbeitshilfen verwiesen.

VI. Finanzinformationen

Die MSW GmbH hat im Jahr 2021 einen Umsatz von rd. TEUR 2.382 erzielt, der auf die folgenden Leistungen entfällt:

	TEUR
Einnahmen aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses von Unternehmen von öffentlichem Interesse und von Unternehmen einer Unternehmensgruppe, deren Muttergesellschaft ein Unternehmen von öffentlichem Interesse ist	216
Einnahmen aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses anderer Unternehmen	233
Einnahmen aus zulässigen Nichtprüfungsleistungen für Unternehmen, die von der MSW GmbH geprüft werden	761
Einnahmen aus Nichtprüfungsleistungen für andere Unternehmen	1.171
Gesamt	2.382

VII. Vergütungsgrundlagen der Organmitglieder und leitenden Angestellten der Gesellschaft

Organmitglieder sowie leitende Angestellte erhalten im Wesentlichen feste Vergütungen. Darüber hinaus erhalten sie variable Bezüge, deren Höhe vom Ergebnis der Gesellschaft bzw. dem Akquisitionserfolg abhängig ist und individuell festgelegt wird. Hierbei werden u.a. die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- fachliches Know-how,
- Umsetzung unserer Werte im praktischen Verhalten und im Auftreten,
- Know-how und Leitungserfahrung im Bereich von Qualitäts- und Risikomanagement,
- Einhaltung von Richtlinien und Verfahren,
- Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften, Bestimmungen und Berufspflichten,
- Beitrag zum Schutz und zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung und des Erfolgs sowie der Marke „MSW“.

Auf den variablen Teil der Vergütung der Organmitglieder und leitenden Angestellten entfielen in 2021 im Durchschnitt rd. 15 % der Gesamtvergütung.

VIII. Erklärung zur Durchsetzung des internen Qualitätssicherungssystems

Die MSW GmbH hat im Berichtsjahr sämtliche notwendigen Maßnahmen zur Durchsetzung des vorstehend beschriebenen internen Qualitätssicherungssystems getroffen.

Das System entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Die Einhaltung der sich hieraus ergebenden Vorgaben wurde u.a. im Rahmen der Nachschau überprüft.

In diesem Zusammenhang erklärt die Geschäftsführung folgendes:

„Hiermit erklärt die Geschäftsführung, dass das eingeführte und angewendete Qualitätssicherungssystem den gesetzlichen Anforderungen entspricht und dass die aus diesem System ergebenden Vorgaben im abgelaufenen Kalenderjahr eingehalten worden sind. Hiervon hat sich die Geschäftsführung in geeigneter Weise überzeugt.“

IX. Erklärung zur Erfüllung der Fortbildungspflicht der Berufsangehörigen

„Hiermit erklärt die Geschäftsführung, dass die angestellten Berufsträger zur Erfüllung der Fortbildungspflicht angehalten worden sind entsprechend den Vorgaben im Qualitätsmanagementhandbuch. Die Fortbildungen werden dokumentiert.“

X. Erklärung über die Maßnahmen der Unabhängigkeit

Durch das vorhandene Qualitätssicherungssystem ist sichergestellt, dass vor Auftragsannahme die Unabhängigkeit gewahrt ist.

Unter Hinweis auf die §§ 20 ff. der Berufssatzung der Wirtschaftsprüfer sowie auf die sich aus den §§ 43 ff. WPO ergebenden Berufspflichten für Wirtschaftsprüfer und deren Erfüllungsgehilfen fragt die Geschäftsführung der Gesellschaft jährlich schriftlich anhand unserer Mandantenliste ab, ob persönliche, finanzielle, kapitalmäßige oder sonstige gesellschaftsrechtliche und nahe persönliche Beziehungen zu prüfungspflichtigen Mandanten, deren Gesellschaftern sowie leitenden Organen bestehen. Darüber hinaus stellt die Geschäftsführung sicher, dass keine Interessenkollision aufgrund von anderen Aufträgen besteht. Wenn solche Beziehungen bestehen, sind diese der Gesellschaft offenzulegen.

Um dieser Verpflichtung nachzukommen, verlangt die Geschäftsführung von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mindestens einmal jährlich eine prüfende Durchsicht der Mandantenliste und die Abgabe einer abschließenden Erklärung. Für den Fall, dass die Unabhängigkeit und die Unbefangenheit beeinträchtigende Beziehungen bekannt sind, müssen diese der Geschäftsführung unverzüglich benannt werden.

Die Regelungen zur Unabhängigkeit umfassen die gesetzlichen und berufsrechtlichen Bestimmungen nach §§ 319, 319a HGB a.F. und der WPO. Dies gilt insbesondere für die gesetzlich vorgesehenen Umsatzgrenzen je Mandat, der Organstellung sowie der Abgrenzung von Beratung und Prüfung.

In den Fällen, in denen Mandate nach § 319a HGB a.F. bzw. § 316a HGB n.F. geprüft werden, wird zusätzlich geprüft, dass die Vorschriften zur internen Rotation nach § 319a Abs. 1 Nr. 4 HGB a.F. bzw. § 316a i.V.m. Verordnung (EU) 537/2014 eingehalten werden.

Eine interne Überprüfung der Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen hat stattgefunden.

XI. Ausstellungsdatum der letzten Teilnahmebescheinigung

Die MSW GmbH ist als Abschlussprüfer im Abschlussprüferregister bei der WPK eingetragen und erfüllt somit die Voraussetzungen für die Möglichkeit der wirksamen Bestellung als gesetzlicher Abschlussprüfer.

Die vor den Änderungen des Qualitätskontrollverfahrens notwendige Qualitätskontrolle wurde nach der Änderung des Qualitätskontrollverfahrens durch das APAReG bei der MSW GmbH letztmalig in 2019 durchgeführt. Danach wurde der MSW GmbH im Prüfungsurteil bestätigt, dass das Qualitätssicherungssystem im Einklang mit den gesetzlichen und satzungsgemäßen Anforderungen steht und mit hinreichender Sicherheit die ordnungsgemäße Abwicklung von Prüfungsaufträgen nach § 2 Abs. 1 WPO, bei denen das Siegel geführt wird oder zu führen ist, gewährleistet.

Gemäß dem Bescheid der WPK ist die nächste Qualitätskontrolle im Rahmen des neuen Verfahrens bis Juni 2025 durchzuführen.

XII. Qualitätssicherungsprüfung

Die letzte bei uns durchgeführte „Qualitätskontrolle zur Prüfung der eingeführten Grundsätze und Maßnahmen zur Qualitätssicherung (Qualitätssicherungssystem)“ gemäß § 57a WPO wurde mit Prüfungsbericht vom 21. Juni 2019 abgeschlossen.

Gemäß dem Prüfungsurteil des vorgenannten Qualitätskontrollberichts sind die in unserer Kanzlei in angemessener Art und Weise getroffenen organisatorischen Regelungen wirksam umgesetzt worden.

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat nach Abschluss der Auswertung des vorgenannten Prüfungsberichts beschlossen, dass die nächste Qualitätskontrolle unserer Gesellschaft bis zum 21. Juni 2025 durchzuführen ist.

XIII. Inspektion der Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS)

Im Jahr 2020 wurde eine Qualitätssicherungsprüfung gemäß Artikel 26 EU-APrVO (Inspektion) i.V.m. §§ 66a Abs. 6 Satz 1 Nr. 1, 62b WPO begonnen. Die Inspektion wurde mit Übersendung des Inspektionsberichts am 26. Januar 2022 abgeschlossen.

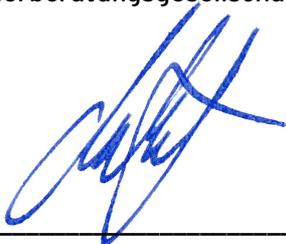
XIV. Unternehmen von öffentlichem Interesse

Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 316a Abs.1 Satz 1 HGB, bei denen die MSW GmbH 2021 eine gesetzlich vorgeschriebene Jahresabschlussprüfung durchgeführt hat:

- Altech Advanced Materials AG, Heidelberg,
- Ming Le Sports AG, Heidelberg,
- PANAMAX AG, Frankfurt am Main,
- Readcrest Capital AG, Hamburg,
- Enapter AG, Berlin,
- FCR Immobilien AG, Pullach

Berlin, 30. April 2022

MSW GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Horst Mantay
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater